

Information für gewerbliche Anlieferer

Anlieferung von kontaminiertem Altholz – Sorte 527 AVV 17 02 04 Elektronische Nachweis- und Registerpflichten ab 01.04.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 01.04.2010 müssen auch gewerbliche Abfallerzeuger, die mehr als 2 t gefährliche Abfälle pro Jahr entsorgen, die Regeln der Nachweisverordnung in Bezug auf die elektronische Nachweisführung einhalten.

Dies gilt auch bei der Entsorgung von kontaminiertem Altholz (A IV-Holz), wie. z.B. Jägerzäunen, Bahnschwellen, mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz etc. .

Die NGS hat für gewerbliche Abfallerzeuger (> 2 t/a, aber < 20 t/a) im Bringsystem (Kunde liefert den gefährlichen Abfall direkt bei der Entsorgungsanlage an) eine Erleichterung für die Gewerbetriebe vorgesehen.

Damit Sie als Abfallerzeuger rechtskonform anliefern können, ist es **erforderlich**, dass Sie ab dem **01.07.2010** einen **Übernahmeschein für die Abfälle beim Transport mitführen**.

Damit wir den Übernahmeschein für Sie vorbereiten können, nehmen Sie bitte vor Ihrer nächsten Anlieferung Kontakt zu uns auf, damit wir die erforderlichen Daten (Firmenanschrift und Erzeugernummer – falls vorhanden) von Ihnen registrieren können. Danach erfolgt die Erstellung des Übernahmescheins für den Transport Ihrer gefährlichen Abfälle.

Bitte wenden Sie Sich telefonisch an Herrn Tischer, Tel. 0511/9911-40306, oder senden Sie ihm eine Mail: Frank.Tischer@aha-region.de